

73. Zur Aufsehtungsfrist des § 41 R.D.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1916 i. S. B. (R.L.) w. offene
Handelsgesellschaft F. St. & Co. (Bell). Rep. VII 91/16.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Bellagte hatte im Mai 1913 wegen einer Forderung gegen
den Fuhrherrn R. G. dessen Geschäftseinrichtung pfänden lassen. Nach

dem inzwischen eingetretenen Tode des Schuldners ist über dessen Nachlaß im Jahre 1913 der Konkurs eröffnet worden. Der zum Konkursverwalter ernannte Kläger hat die gepfändeten Gegenstände versteigern lassen und den Erlös hinterlegt. Er focht die von der Beklagten veranlaßte Pfändung binnen Jahresfrist nach Eröffnung des Konkurses mit einer bei dem Landgericht I in Berlin erhobenen Klage an, wurde aber wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. Binnen sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung hat er sodann im Oktober 1915 den vorliegenden Anfechtungsstreit mit dem Antrag anhängig gemacht, festzustellen, daß der Beklagten ein Recht auf den Erlös der am 21. Mai 1913 gepfändeten Gegenstände nicht zustehe. Das Landgericht wies die Klage auf Grund des § 41 R.D. ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch die Revision blieb erfolglos aus folgenden

Gründen:

„Die Begründung des Berufungsurteils geht zutreffend davon aus, daß der dem Konkursverwalter wegen Benachteiligung der Konkursgläubiger zustehende Anfechtungsanspruch gerichtlich mittels Klage oder Einrede geltend zu machen ist und die in § 41 R.D. vorgeschriebene einjährige Frist nicht den Charakter einer Verjährungs-, sondern einer Ausschlußfrist hat. Da die zur Beurteilung stehende Anfechtungsklage erst nach Ablauf der gesetzlichen Ausschlußfrist erhoben wurde, muß auch der Entscheidung des Berufungsrichters, der im Einklange mit dem Landgerichte die Klage als verspätet abgewiesen hat, beige stimmt werden. Ausschlußfristen, die einer Befugnis von vornherein eine gewisse zeitliche Schranke setzen, sind verschieden von den Verjährungsfristen, die nur eine Einrede gegen einen Anspruch begründen, und durchgreifender als diese Fristen. Unter den Ausschlußfristen unterliegen wiederum die auf Gesetz beruhenden einer strengeren Beurteilung als die vertraglich bestimmten Fristen. Bei letzteren kann nach den das Vertragsrecht beherrschenden Normen eine unverschuldete Fristversäumung unschädlich bleiben. Bei gesetzlichen Ausschlußfristen führt die Tatsache des Ablaufs der unbenußt gebliebenen Frist den Rechtsverlust herbei, sofern nicht eine besondere Bestimmung des Gesetzes eine Milderung vorsieht. § 41 R.D. erklärt den § 203 Abs. 2 und § 207 BGB. für entsprechend anwendbar, woraus klar erkennbar wird, daß im übrigen eine entsprechende Anwendung der für die Verjährung geltenden Vorschriften

auf den Lauf der Frist des § 41 nicht eintreten soll. Darum erscheint es namentlich ausgeschlossen, hier die Anfechtungsfrist aus dem Grunde, weil der Kläger binnen sechs Monaten nach Abweisung seiner erfolglosen Vorklage von neuem geklagt hat, nach Anhalt der Vorschriften des § 212 BGB. für gewahrt zu erachten. Auch die Revision steht auf diesem Standpunkte. Sie sucht indes geltend zu machen, im Vorprozeße sei der Anfechtungsanspruch rechtshängig gemacht worden und damit die Frist des § 41 eingehalten, diese Wirkung sei durch die wegen Unzuständigkeit des Gerichts gefolgte Abweisung der Vorklage nicht aufgehoben worden. Dieser Ausführung ist jedoch nicht zu folgen.

Das Reichsgericht hat schon wiederholt gegenüber Klagenansprüchen, für deren Geltendmachung gesetzliche Ausschlußfristen in Betracht kamen, die Ansicht vertreten, daß die Frist durch eine bei einem unzuständigen Gericht erhobene und deshalb erfolglos gebliebene Klage nicht gewahrt wird (vgl. RGZ. Bd. 3 S. 303 und Urteil des III. Zivilsenats vom 13. Dezember 1907, Rep. III. 179/07). Daran ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten. Zur Wahrung der Frist des § 41 R.D. durch Klage des Konkursverwalters ist der Natur der Sache nach erforderlich, daß sich die Klage als geeignet erweist, zu einer sachlichen Entscheidung über den Anfechtungsanspruch zu führen. Ist den Prozeßvoraussetzungen nicht genügt, wird insbesondere die Klage bei einem unzuständigen Gericht erhoben und deshalb abgewiesen, so stellt sie nur einen mißlungenen, verfehlten Versuch zur Ausübung des Anfechtungsrechts dar. Wird sodann der Anfechtungsanspruch von neuem und diesmal durch die Klage bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht, so ist für die Frage der Rechtzeitigkeit der Anspruchserhebung lediglich der Zeitpunkt entscheidend, in welchem die neue Klage rechtshängig geworden ist. Die sachlich wirkungslose Vorklage kann der Kläger nach keiner Richtung und insbesondere nicht zum Nachweise, daß die Anfechtungsbefugnis noch nicht erloschen sei, heranziehen. Insofern darf grundsätzlich die gleiche Beurteilung wie in dem Falle Klage greifen, daß die Vorklage durch Zurücknahme erledigt, mithin gemäß § 271 Abs. 3 BPO. als nicht anhängig geworden anzusehen ist. Selbst auf dem Gebiete des minder strengen Verjährungsrechts sind die Fälle, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen wird,

miteinander auf gleiche Linie gestellt. Die Regelvorschrift des § 212 Abs. 1 BGB., wonach in beiden Fällen die Unterbrechung durch Klagerhebung als nicht erfolgt gilt, beruht auf einer Grundanschauung, die für gesetzliche Ausschlußfristen keineswegs weniger berechtigt ist als für Verjährungsfristen (vgl. Mot. zum I. Entwurfe des BGB. Bd. 1 S. 330). In diesem Sinne erscheint jene Vorschrift erwähnenswert, wiewohl der § 212 vorliegend weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar ist.“